

Abfallvermeidung durch öffentliche Stellen;  
Verbot von Einwegartikeln bei Veranstaltungen

RdErl. d. MU v. 15. 3. 1994 — 507-62801/1 —

— VORIS 28400 01 00 00 002 —

— Im Einvernehmen mit dem MI und dem MW —

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 NAbfG ist die Abfallvermeidung das vorrangige Ziel der Abfallwirtschaft. Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben Vorbildhaft dazu beizutragen, daß Abfälle nicht unnötig entstehen (§ 1 b Abs. 1 NAbfG). Besondere Bedeutung vor allem auch in der öffentlichen Diskussion hat die Abfallvermeidung, wenn Veranstaltungen von der öffentlichen Hand durch-

geführt werden oder wenn im Eigentum der öffentlichen Hand stehende Grundstücke und Gebäude oder öffentliche Straßen von Privaten für Veranstaltungen genutzt werden. Bei solchen Veranstaltungen ist besonders darauf zu achten, daß Einweggeschirr und sonstige Einwegartikel (Plastikteller, -becher, -besteck, Getränkedosen) soweit wie möglich nicht verwendet werden.

Zu den sich in diesem Zusammenhang ergebenden Fragen werden im Einvernehmen mit dem MI und dem MW die nachfolgenden Hinweise gegeben. Soweit durch Nr. 1 Selbstverwaltungsaufgaben betroffen sind, ergeben die über die Verpflichtungen des § 1 b NAbfG hinausgehenden Handlungsvorgaben für die kommunalen Körperschaften als Empfehlung. Im übrigen sind die Hinweise unter Nr. 1 als verbindliche Erläuterungen zu § 1 b NAbfG zu beachten. Aus den Hinweisen unter den Nrn. 2 und 3 ergibt sich für die Kommunen keine Verpflichtung, Satzungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen zu erlassen oder Sondernutzungen im Einzelfall oder durch Satzung zu gestatten. Werden solche Regelungen aber getroffen, so sind die Pflichten des § 1 b NAbfG gemäß den Erläuterungen unter den Nrn. 2 und 3 zu beachten.

1. Soweit die öffentliche Hand auf privatrechtlicher Grundlage ihre Grundstücke und Einrichtungen für Veranstaltungen zur Verfügung stellt, ist sie nach § 1 b Abs. 3 NAbfG grundsätzlich gehalten, ein Verbot von Einwegmaterialien durchzusetzen. Aus § 1 b Abs. 2 NAbfG ergibt sich die Pflicht, Geräte und Behältnisse zu bevorzugen, die mehrfach verwendet werden können, und Erzeugnisse bevorzugt in Verpackungen abzugeben, die als solche erneut verwendet werden können. Hinreichende Gründe, von solchen Bevorzügungen abzuweichen, können sein

- Rechtsvorschriften, die eine Abgabe bestimmter Erzeugnisse in Verpackungen oder in Verpackungen bestimmter Art vorgeben,
- Sicherheitsgesichtspunkte, Gesundheitsgefahren oder hygienische Anforderungen,
- die Vermeidung unverhältnismäßiger Mehrkosten.

Die Abweichungen von der Bevorzugungspflicht sind jedoch nicht hinzunehmen, wenn ihr auch durch vertretbare Vorkehrungen im Veranstaltungsablauf nachgekommen werden könnte, beispielsweise durch eine Änderung der Art der Abgabe von Speisen und Getränken. Bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Pachtverträge u. ä.) sollen die zivilrechtlichen Möglichkeiten zur Änderung der jeweiligen Verträge ausgeschöpft werden (z. B. Änderungskündigung).

2. Wird die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach § 8 Nr. 1 NGO bzw. § 9 Nr. 1 NLO durch Satzung geregelt, so soll — soweit erforderlich und sachdienlich — dem Abfallvermeidungsgebot durch eine entsprechende Fassung der Benutzungssatzung Rechnung getragen werden.

3. Veranstaltungen auf dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßenflächen sind Sondernutzungen gemäß § 18 NStRG, die — soweit nicht eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis (z. B. nach § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung) erforderlich ist — einer Sondernutzungserlaubnis bedürfen. Nach § 18 Abs. 1 Satz 3 NStRG können Sondernutzungen auch durch Satzung geregelt werden. Durch entsprechende Nebenbestimmungen in straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnissen bzw. in Sondernutzungserlaubnissen, ist der Verpflichtung zur Abfallvermeidung bei Veranstaltungen soweit wie möglich Rechnung zu tragen.

Folgende Formulierungen werden vorgeschlagen:

— Nebenbestimmung in einer straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis:

„Diese Erlaubnis schließt die erforderliche straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis mit ein (§ 18 NStRG, § 8 Abs. 6 des Bundesfernstraßengesetzes). Im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis wird folgendes festgelegt:

Bei der oben genannten Veranstaltung dürfen Einweggeschirre und sonstige Einwegmaterialien (z. B. Plastikteller, -becher, -bestecke, Getränkedosen) nicht verwendet werden.“

— Formulierung in einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis:

„Im Rahmen dieser Sondernutzungserlaubnis wird folgendes festgelegt:

Bei der oben genannten Veranstaltung dürfen Einweggeschirre und sonstige Einwegmaterialien (z. B. Plastikteller, -becher, -bestecke, Getränkedosen) nicht verwendet werden.“

Zu beachten ist, daß die Einschränkung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Straßen grundsätzlich im Zusammenhang mit einem am Regelungsbereich der jeweiligen gesetzlichen Grundlage orientierten Zweck stehen muß. Es wird vorbehalten, einer anderen Rechtsprechung davon ausgegangen, daß die oben genannten Auflagen sowohl mit den abfallwirtschaftlichen Pflichten, die den öffentlichen Stellen durch das NAbfG auferlegt werden, als auch mit der Reinhaltung der Einrichtungen und Straßen und der hierzu erforderlichen Beschränkung des Abfallanfalls begründet werden können. Dies gilt insbesondere für die unter den Nrn. 2 und 3 vorgeschlagenen abfallwirtschaftlichen Regelungen in Benutzungssatzungen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß in rechtlicher Hinsicht keine Bedenken dagegen bestehen, daß die Kommunen Geschirrmobile anschaffen und diese für Veranstaltungen gegen ein angemessenes Entgelt zur Verfügung stellen.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung,  
Landkreise, Gemeinden und Samtgemeinden.